



Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 - 0178 9619495

@ arno@humaneearthling.org

Godelhausen, den 11.09.2022

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

L6 AS 158/22 KL

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Sehr geehrte Frau Richterin Prange am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Sie müssen entschuldigen, dass ich mich erst jetzt bei Ihnen melde . . . Die Erwidernng zu Ihrem Schreiben mit Datum vom 31.08.2022 finden Sie auf Seite 2 bis 4 dieses heutigen Schreiben. Aber erst einmal zu dem immer noch gleichen 'leidigen' Thema mit diesen Zahnschmerzen. Der Termin für eine Zahnwurzelbehandlung ist am 20.09.2022. Dann wird erst Mal der Nerv entfernt. Und in Folge dann die Zähne wieder in Ordnung gebracht. Dann kümmere ich mich auch anschließend – versprochen – um die – wie in meinem Schreiben vom 26.08.2022 angegeben – umfassende Begründung zum Sachverhalt ! Nach ein paar Telefonaten und Mail, zum Teil mit kirchlichen Stellen zu Weltanschauungsfragen, ist mir dabei aufgefallen, dass diese Begründung „Klimawandel, Gewaltenbeschränkung, Staatsideologie“ in direktem Zusammenhang mit dem geltenden Widerstandsrecht juristisch anscheinend 'Neuland' darstellt. Ich bin bemüht da auch über den universitären Bereich, schon wegen der ja sicherlich erforderlichen Lobby – und gerade auch Öffentlichkeitsarbeit, an stichhaltige Informationen zum relevanten Sachverhalt heran zu kommen.

Diese werden dann in der (noch nachzureichenden umfassenden) Begründung zur Klage „Teilhabe und Selbstbestimmte Lebensführung“, gerade auch im Zusammenhang mit der Klimaproblematik, diesem 'Marktfeudalismus' – gestatten Sie mir bitte diese Wortwahl – und der Geltendmachung des Anspruch auf Widerstand gemäß Art. 20 (4) GG schriftlich fixiert. Derzeit ist der Umfang der mittlerweile aufgearbeiteten Daten, also (a) zu diesem in der Beschwerde in aller Deutlichkeit zu kritisierenden nahezu fehlendem „rechtlichen Gehör“ und der zu mindestens grob fahrlässigen Vernachlässigung der Amtspflichten seitens der öffentlichen Verwaltung und Institutionen (ganz allgemein in Deutschland), und auch (b) wegen dieser Klage zu dieser „Staatsideologie“ - wie in der Klageschrift bereits ausgeführt - und dem dabei ebenso strittigen Recht auf Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung im Zusammenhang mit Art. 4 des Grundgesetz (und anderen Rechtsgrundlagen) wirklich sehr umfangreich.

Ich bin aber bemüht, sicher auch im Interesse des Gericht, das dann zu straffen und dabei dann auch auf diesen berühmt-berüchtigten Punkt (.) zu kommen. Das schaffe ich dann schon !?.

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

• QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :



ZUR ERWIDERUNG IHRES SCHREIBEN VOM 31.08.2022 ...

Sie, Frau Richter Prange beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, haben mich wegen der anhängigen Klage auf den § 29 Abs. 2 ff. SGG aufmerksam gemacht. Da geht es ja um den Sachverhalt wann schon ein Landessozialgericht eine Klage in erster Instanz verhandeln muss. Sie hatten mich um Mitteilung bis zum 09.09.2022 gebeten, das habe ich aber wegen meiner derzeit immer noch bestehenden (teilweise erheblichen) gesundheitlichen Einschränkungen nicht ganz geschafft. **UND NEIN !** Aus den in Folge angeführten Gründen wird die beim hiesigen Landessozialgericht erhobene „Klage“ nicht zurück genommen ! Wie bei der mit Datum vom 26.08.2022 eingereichten so ja unstrittig zulässigen Beschwerde und der doch eher allgemein gehaltenen Klage wurde auf Seite 3 des Schriftsatz angegeben, dass es sich i.d.S. im 'allgemeinen öffentlichen Interesse ' also auch um die staatlichen Organe der BRD in Gänze handelt. Also auch „Träger der öffentlichen Gewalt“, zu denen ja auch diese Krankenversicherungsunternehmen zu zählen, und in dem Sinne zu werten sind ! Auf Seite 1 des 'Klagesatz' wurde neben „BESCHWERDE GEGEN DEN BESCHLUSS VOM 02.08.2022 des Sozialgericht Speyer“ auch angegeben, dass dieses Verfahren „ IN DIREKTEM ZUSAMMENHANG MIT DIESER BESCHWERDE UND DEN VERSCHIEDENEN BEIM SOZIALGERICHT SPEYER DERZEIT ANHÄNGIGEN VERFAHREN [= GLEICHE THEMATIK =] “ zu betrachten ist und deshalb „ ERHEBE ICH HIERMIT KLAGE WEGEN DES EIGENTLICHEN STRITTIGEN SACHVERHALT ¹ !

¹ !i U.A. Zum Sachverhalt Seite 3 (2) und auch Seite 9 VI. LAW & ORDER PARTE 1 !i “ Ganz unten auf dieser ersten Seite war das Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> des LSG RLP angegeben, auch das die wesentlichen Fakten der Gerichtsbarkeit nach Ihren Ermittlungen zum eigentlich strittigen Streitpunkt – in dem Sinne eine gleichberechtigte Teilhabe und diese so benannte selbstbestimmte Lebensführung – bekannt sein sollten ! Sie haben ja beim Sozialgericht in Speyer um die Übersendung der Verfahrensakten S 6 AS 707/21, S 6 AS 404/21, S 6 AS 857/21, S 6 AS 470/22, S 3 AS 1272/19 gebeten. Und die Unterlagen zum Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> des LSG RLP stehen Ihnen ja auch zur Verfügung. Und bei dem eigentlich strittigen Sachverhalt dieses oder anderer anhängiger Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des SGB / GG / UN-BRK [~ vergleichbare Rechtsgrundlagen für den Umgang 'staatlicher Organe' mit einem „Mensch mit Behinderung“] wurde seit 2020 bisher nichts [= 0] geklärt !. Und das sollte dann das Gericht in deutlichem Widerspruch z.B. zu § 105 Abs. 2 Satz sehen, da die Sache ja anscheinend 'besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ' aufweist und z.B. wegen dem auch bei meiner Person fehlenden Krankenversicherungsschutz – wie bei ca. 1 Million anderen Deutschen auch – das Ganze zudem im so benannten 'allgemeinen öffentlichen Interesse ' zu werten ist ! Das ist bei § 29 Abs. 2 ff. SGG also ganz klar ein Fall in der ersten Instanz für die Landessozialgerichtsbarkeit (1) wegen dem ja immer noch

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.odt :
 = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
 : http://www.erwerbslosenverband.org :





: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.pdf :

fehlenden Krankenversicherungsschutz und (2) diesem 'selbstherrlichen' Umgang der Bundesagentur Arbeit, in Vertretung dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', mit ihren so bezeichneten Kunden ...

Somit sind die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG vorliegend gegeben ! Auch eine Handhabung der Gerichtsbarkeit, also in dem Falle des Landessozialgericht, in entsprechender Anwendung von § 98 SGG i.V.m. 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz diese Klage an das so ja nicht zuständige Sozialgericht Speyer zu verweisen, erscheint nach Durchsicht der entsprechenden §§ und der eingereichten Klage so keinesfalls als zulässig . . .

ONLINE verfügbar Informationen dazu :

UND JA ! Es geht um eine ganz grundsätzliche Klage zum Thema Teilhabe / Selbst bestimmte Lebensführung, Klima und dem Widerstandsrecht gemäß Art. 20 (4) GG !

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.html#ps
Ich empfehle da immer gerne zuerst dieses Schreiben als Einführung zum Thema zu lesen ...
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage_intro.html

: AUSZUG : [**b 2**] Die Argumentation bei diesem 'Anspruch auf Widerstand' wurde primär [Neben dieser ganzen eigentlich in Deutlichkeit klar als 'kriminell' zu kennzeichnenden Vernachlässigung elementarer Interessen des 'Gemeinwohl' und gerade auch 'zukünftiger Generationen' durch die "Politik" !] auf Art. 4 GG [~ Religions- und Weltanschauungsfreiheit] gestützt. Prinzipiell geht es dabei um die - nicht nur hierzulande - geltende "Staatsideologie" ! Eine 'Glaubensüberzeugung'. Also Wirtschaft und Wachstum, kurzum diese 'neoliberale Marktphilosophie'. Und - lasse es mich in klar verständlicher Wortwahl ausdrücken - eine 'mal geschissen auf Umwelt und Gemeinwohl' Geisteshaltung !

Alle anderen Schreiben in dem Verzeichnis 'Klage' :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_liste.php]

Haben Sie bitte Verständnis, dass in in Folge nun die entsprechenden §§ anführe. Sie als Richterin brauchen das ja sicher nicht unbedingt. Aber im Sinne einer konstruktiven Lobby – und Öffentlichkeitsarbeit, gerade aber auch für mich, im geltenden SGG, GVG, SGB und was es da sonst noch Alles gibt, unkundigen Bürger, erscheint es aber notwendig diese ganzen §§ aufzulisten, um dieses Rechtsbegehren einer Klage hierbei auch ausreichend zu begründen.

<https://dejure.org/gesetze/SGG/29.html>

§ 29 SGG

(1) Die Landessozialgerichte entscheiden im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.

(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über
2. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,

3. Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 6b SGB II

Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d ergebenden Aufgaben. 2Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :





4. Anträge nach § 55a, § 55a SGG

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

(2) 1Den Antrag kann jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. 2Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. 3Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben.

5. Streitigkeiten nach § 4a Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. § 4a SGB V

Wettbewerb der Krankenkassen, Verordnungsermächtigung

(1) Der Wettbewerb der Krankenkassen dient dem Ziel, das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungen zu verbessern sowie die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu erhöhen. Dieser Wettbewerb muss unter Berücksichtigung der Finanzierung der Krankenkassen durch Beiträge und des sozialen Auftrags der Krankenkassen angemessen sein. 3Maßnahmen, die der Risikoselektion dienen oder diese unmittelbar oder mittelbar fördern, sind unzulässig.

(2) Unlautere geschäftliche Handlungen der Krankenkassen sind unzulässig.

<https://dejure.org/gesetze/GVG/17.html>

§ 17 SGG

1) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

Art. 14 GG

Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

<https://dejure.org/gesetze/SGG/98.html>

§ 98 SGG

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17, 17a und 17b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

<https://dejure.org/gesetze/GVG/17.html>

§ 17 GVG

(1) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

<https://dejure.org/gesetze/GVG/17a.html>

§ 17a GVG

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(2) Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluß ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

(3) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

<https://dejure.org/gesetze/GVG/17b.html>

§ 17b GVG

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wird der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen ...

Arno Wagener

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220911_beschwerde_klage.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :